

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung über eine geplante Änderung der Satzung der Internationalen Finanz-Corporation

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) teilt gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 7. August 2013 zur Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 2013 II S. 1122) mit, dass geplant ist, die Satzung der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) zu ändern.

Die Änderung ist ein notwendiger Schritt zur Umsetzung der Kapitalerhöhung bei der Weltbankgruppe, auf die sich deren Gouverneure bei der Frühjahrstagung von Internationalem Währungsfonds und Weltbank geeinigt haben. Sie kommt durch eine Entschließung des Gouverneursrates zustande, der der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Gerd Müller, in seiner Eigenschaft als deutscher Gouverneur zuzustimmen beabsichtigt.

Das Bundeskabinett hat der geplanten Satzungsänderung am 26. September 2018 zugestimmt. Das BMZ wird diese durch Rechtsverordnung nach Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes innerstaatlich in Kraft setzen. Grundlage hierfür ist Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1956 betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie in der Internationalen Finanz-Corporation, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. 2013 II S. 1122) zur Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation.

Mit der Änderung wird die erforderliche Mehrheit für künftige Kapitalerhöhungen auf 85 Prozent der Stimmen angehoben (von derzeit 80 Prozent).

Auf diese Weise wird der Fortbestand des Vetorechts der USA mit Blick auf Kapitalerhöhungen sichergestellt. Daran hatten die USA ihre Zustimmung zur Kapitalerhöhung gebunden. Das Stimmgewicht der USA bei IFC sinkt, weil sie keine Anteile aufnehmen.

Anlage

Entschließung Nr. []
Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-
Corporation

(geprüfte Übersetzung des Sprachendienstes AA)

In der Erwägung, dass das Direktorium in seinem Bericht vom 4. Juni 2018 empfohlen hat, Artikel II Abschnitt 2 Absatz c Ziffer ii des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation wie unten aufgeführt zu ändern,

in der Erwägung, dass der Vorsitzende des Gouverneursrates den Sekretär der Corporation ersucht hat, den Vorschlag des Direktoriums dem Gouverneursrat vorzulegen,

in der Erwägung, dass es die Absicht der Mitglieder ist, diese Entschließung mit dem Titel „Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation“ und die vorgeschlagene Entschließung mit dem Titel „Allgemeine Kapitalerhöhung 2018“ zeitgleich anzunehmen und damit die beabsichtigte Verknüpfung der beiden Entschließungen zu ermöglichen,

beschließt der Gouverneursrat daher Folgendes:

1. Artikel II Abschnitt 2 Absatz c Ziffer ii des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2: Grundkapital
„(c) (ii) in jedem anderen Falle durch eine Mehrheit von
fünfundachtzig Prozent der gesamten Stimmrechte.“

2. Nach Artikel VII Absatz c tritt die Änderung für alle Mitglieder an dem Tag in Kraft, an dem die Corporation durch formelle Benachrichtigung allen Mitgliedern mitteilt, dass (i) die vorgeschlagene Entschließung „Allgemeine Kapitalerhöhung 2018“ in Kraft getreten ist, und (ii) drei Fünftel der Gouverneure, die fünfundachtzig Prozent der gesamten Stimmrechte vertreten, die Änderung angenommen haben.